



Satzung

über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

vom 16.05.1979 in der Fassung vom 16.05.1979

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1995 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1 – berichtigt im Ges.Blatt 1976 S. 96 und 408) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 16. Mai 1979 folgende

Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

beschlossen.

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Die Mehrzweckhalle Hirrlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient der Durchführung des Sportunterrichts der Grund- und Hauptschule Hirrlingen. Außerdem dient sie im Rahmen der Benutzungssatzung der Durchführung des Übungsbetriebs von Vereinen und für sonstige Veranstaltungen.
Sportlichen Veranstaltungen ist der Vorrang einzuräumen. Die Durchführung des Schulsports darf durch die Abhaltung anderer Veranstaltungen nicht beeinträchtigt oder verzögert werden.
- (2) Die Benutzungssatzung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich in der Halle oder auf dem zur Mehrzweckhalle gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals.
- (3) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungssatzung verantwortlich. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Halle ist der jeweils Verantwortliche zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen. Jede Änderung in der Person des Verantwortlichen ist dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.

§ 2

Hallenbenutzung

- (1) Die Schulleitung stellt vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Hallenbenutzungsplan für den lehrplanmäßig vorgeschriebenen Unterricht in Leibesübungen auf und übergibt je eine Ausfertigung dem Bürgermeisteramt und dem Hallenwart.
- (2) Für die Übungsabende der Sporttreibenden Vereine, sowie der Vereine, die die Vereinsräume zu Übungszwecken benutzen wollen, stellt das Bürgermeisteramt einen Benutzungsplan auf. Die antragstellenden Vereine und Vereinigungen werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben.
- (3) Andere Veranstaltungen der Vereine sind in der im Herbst stattfindenden Kulturringsitzung anzumelden und aufeinander abzustimmen. Die Anmeldung gilt als Antrag. Die Erlaubnis erfolgt im Einzelfall und kann aus besonderen Gründen jederzeit widerrufen werden.
- (4) Weitere Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor deren Termin beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Das Bürgermeisteramt entscheidet über die Zulassung.
Bei auswärtigen Veranstaltern, oder bei Veranstaltungen politischer Art entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Halle darf nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte des Vereins öffnet und schließt die Halle.
- (6) Durch die Festlegung der Termine nach Abs. 1 – 3 wird für die Vereine kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckhalle begründet.
- (7) Die Mehrzweckhalle ist während der Sommerferien für den Übungsbetrieb geschlossen (Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten). Die Halle kann bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

§ 3

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. Veranstalters. Die Vereine sind für ihre Mitglieder haftbar.
- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen samt

Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Vereinsräumen, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Verein hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten und Zufahrtswegen durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Ist ein Schaden während der Schulstunden vorsätzlich verursacht worden, so haftet der Verursacher, ebenso bei grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadenbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 4

Entgelt

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung, die sich aus der Gebührensatzung ergebenden Entgelte zu entrichten.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss zu verlangen.

§ 5

Benutzung für den Sport- und Übungsbetrieb

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle mit Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet bzw. befinden. Die Halle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten und benützt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss vor allem sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister, wenn dieser nicht zu erreichen ist, dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. Die Geräte sind von den

- Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden. Geräte und Turnmatten dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (2) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
 - (3) Das Betreten der Räume im Untergeschoss, der Bühne und des Küchenteils, sowie des Foyers ist beim normalen Übungsbetrieb nicht gestattet. Vereine, denen zu Übungszwecken die Erlaubnis zur Benutzung der Vereinsräume im Untergeschoss erteilt wurde, sind nur berechtigt, diese Räume über den dafür vorgesehenen Eingang zu betreten. Die restliche Halle ist für diese Vereine gesperrt.
 - (4) In der Halle ist das Rauchen nicht erlaubt, der Genuss von alkoholischen Getränken und Kaugummi ist verboten.
 - (5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
 - (6) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
 - (7) Die Halle darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 22.00 Uhr benutzt werden. Sie muss um 22.30 Uhr einschließlich der Dusch- und Umkleieräume geräumt sein.
 - (8) Der Hallenbereich und die Gänge zwischen Halle und Umkleieräumen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die eine abriebfeste Sohle haben. Die Schuhe sind im Umkleieräume zu wechseln.
 - (9) Sämtliche Sportarten und Übungen, die eine Beschädigung der Halle oder der Geräte befürchten lassen, dürfen nicht ausgeführt werden.
 - (10) Bei Ballspielen dürfen nur Hallenbälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und noch nicht im Freien verwendet wurden.
 - (11) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
 - (12) Beim Sport- und Übungsbetrieb ist die Korkwand durch Herablassen des Trennvorhanges ständig zu schützen. Die Trennvorhänge dürfen nur durch den verantwortlichen Leiter bedient werden. Das Durchsteigen durch die Trennvorhänge ist verboten. Während des Betriebes darf sich keine Person unter dem Trennvorhang aufhalten. Sportliche Übungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die Trennvorhänge nicht beschädigt werden können.

§ 6

Benutzung der Halle für sonstige Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Das Bürgermeisteramt ist nicht verpflichtet, vor Erteilung der Benutzungserlaubnis zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Benutzungserlaubnis ersetzt nicht die sonst erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (2) Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenbenutzungssatzung sowie der sonstigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung. Bei der Bestuhlung und Betischung der Halle ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.
- (3) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Halle jederzeit ohne Einschränkung zu betreten. Der Hausmeister übt im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Der Veranstalter hat eine Brandwache (Freiw. Feuerwehr Hirrlingen) und eine Sanitätswache (DRK Ortsgruppe Hirrlingen) bereitzustellen. Außerdem hat er zu gewährleisten, dass durch die Einteilung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebes, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle jederzeit gewährleistet wird.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Funktion der Halle, sowie für Einrichtungen, Geräte und Gegenstände, die der Veranstalter eingebracht hat. Die Gemeinde übernimmt auch keine Haftung für die von den Gästen eingebrachten Gegenstände, insbesondere für die Garderobe.
- (6) Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Parkplätze und der Zuwege verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Soll die Halle für Veranstaltungen dekoriert werden, müssen die ausgewählten Materialien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Blumen und Dekorationsgegenstände dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Dekorationsgegenstände und Blumen dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Die Fluchtwege dürfen auch nicht durch Aufbauten, Anlagen oder sonstige Hindernisse verstellt werden.
- (9) Die zwischen der Gemeinde Hirrlingen und Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Speisen und Getränken sind einzuhalten.

- (10) Der Veranstalter hat für die von ihm zu tragenden Risiken eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (11) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter selbst vorzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb (insbesondere die Durchführung des Schulsportes) nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische und Stühle sind vor dem Aufräumen abzuwaschen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.
- (12) Die technischen Einrichtungen insbes. der Bühne dürfen nur vom Hausmeister oder von dessen Beauftragten bedient werden.
- (13) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche, sowie das Geschirr, und die Ausstattung der Getränkeschankanlage werden vor Beginn der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben, der diese nach Abschluss an den Hausmeister gereinigt zurückgibt. Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (14) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen nicht gestattet. Bei Veranstaltungen, bei denen das Rauchen gestattet ist, ist es verboten, brennende Gegenstände wegzuworfen oder auf dem Fußboden oder an den Wänden auszudrücken. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.
- (15) Die Vereine haben bei der Durchführung von Veranstaltungen, sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Mehrzweckhalle in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine die Sittlichkeit verletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in der Halle sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (16) Bei der Abhaltung von Tanzveranstaltungen ist auf der vorgesehenen Tanzfläche ein rutschfester Belag anzubringen.
- (17) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (18) Der Veranstalter hat sich vor Beginn einer Veranstaltung von der ordnungsgemäßen Funktion der Notbeleuchtung zu überzeugen. Die Notausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

§ 7

Benutzung der Parkplätze

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zum Haupteingang und zum Bewirtschaftsteil ist freizuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
- (3) Die Zugangswege zur Mehrzweckhalle sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungssatzung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungssatzung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragter und der Hausmeister sind befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung der Halle beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten,aus der Halle und aus ihren Nebenräumen und Vereinsräumen zu entfernen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
- (3) Widerstand zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Satzung oder den Einzelanweisungen des Hausmeisters zuwider handeln, können von der

Gemeinde zur sofortigen Räumung der Halle verpflichtet werden. Die Gemeinde ist erforderlichenfalls zur Ersatzvornahme berechtigt.

- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Nutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirrlingen, den 16. Mai 1979

gez. Etti
Bürgermeister